

über Predigt und Gottesdienst<sup>1</sup> hat, da sie als Ausfluß staatlicher Souveränität gedeutet werden können, je nach vorhandenem Staatsinteresse vorrangig der Staat inne. So vermag es kein Erstaunen auszulösen, wenn etwa die Reaktion der erbitterten Geistlichkeit auf eine solche, alte Tradition verlassende, überspannte Kirchenpolitik, die ihre ureigensten und unverzichtbaren Lebensinteressen mißachtete, dementsprechend heftig ausfällt<sup>2</sup>. Schon die leidigen Zehntangelegenheiten in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts offenbaren einen von Staat und Kirche gravierend verschieden motivierten Rechtsstandpunkt<sup>3</sup>. Auswüchse in Form von staatlichen und kirchlichen Zwangsmaßnahmen sind zumeist die Folge offenkundiger Interessengegensätze und festgefahrener Ausschließlichkeitsansprüche<sup>4</sup>. Der absolute Staat legt eine mißtrauische Wachsamkeit gegenüber dem kirchlichen Gebaren zutage<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> KAISER/BÜCHEL 519.

<sup>2</sup> KAISER/BÜCHEL 519: ... Dr. Franz Josef Harder, Domherr und Pfarrer zu Schaan, übergab «im Namen des gesamten bedrängten Klerus» eine ausführliche, in lateinischer Sprache abgefaßte Beschwerdeschrift der «apostolischen Mission» (d. i. der kaiserlichen Kommission). Der wesentliche Inhalt derselben ist folgender: Die Quelle des Übels, der Gewalttätigkeit und kirchenräuberischer Handlungen ist der lutherische Kommissär Harprecht, ein verbrannter Württemberger, der mit seinem gleichgesinnten Genossen, dem Böhmen Alois Brändl, dieses unglückliche vuduzische Land zum Schauplatz seiner Gewalttätigkeiten erkoren hat ... Übrigens habe er schon bei dem Huldigungseid die Anrufung der Mutter des Herrn und der Heiligen weggelassen, also daß man dem Volke allenthalben vorwerfe, es habe einen lutherischen Eid abgelegt ... Seine Gehilfen, die Beamten, zögen alles vor Gericht, auch die Ehesachen, und verböten Vermächtnisse zu frommen Zwecken ... Unter Androhung schwerer Strafen werde dem Klerus zugemutet, was er predigen solle, was nicht. Vgl. auch Kap. II, vorne 96 Fußn. 3.

<sup>3</sup> Vgl. dazu KAISER/BÜCHEL 512.

<sup>4</sup> Vgl. dazu FEGER Alfons 94; ebenso eindrücklich das Schreiben des Fürsten Anton Florians im Juli 1719 (7. oder 12.), LRA NS 1719; er befiehlt u. a. die von den Geistlichen gehaltenen Discours und Predigten in ein ordentliches Register aufzuschreiben. Für den Fall, daß die liechtensteinischen Hofkapläne den Gottesdienst auf dem Residenzschloß nicht halten wollten oder könnten, solle man den neulichen Primitiant heranziehen, der später bei einer Besetzung eines erledigten Benefiziums seiner Gnade «sich getrösten» könne.

<sup>5</sup> In diesem Sinne sind die Äußerungen der Hofkanzlei an das Oberamt in Vaduz vom 30. Januar 1826 aufzufassen, die zum Fernbleiben der drei geistlichen Deputierten von der Landtagssitzung Stellung bezieht. Sie meint dazu folgendes: «... scheint es uns als wahrscheinlich, daß Umtriebe im Stillen versucht werden, Umtrieb, die, wo nicht von der Geistlichkeit ausgehen, doch wenigstens in Geheim unterstützt, die nach Absterben mehrerer würdiger Priester, durch finstere im Mönchsgeist erzogene, die Staatsgewalt der geistlichen Hierarchie unterordnende Individuen wieder ergänzt, unter dem Vorwand geistlicher